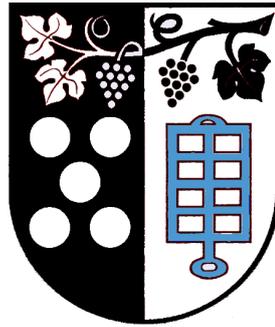


Gemeinde Oberderdingen
Landkreis Karlsruhe



BENUTZUNGSORDNUNG
für die
EUGEN-GÜTLINGER-HALLE

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Benutzungsordnung für die Eugen-Gültlinger-Halle beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Verwaltung und Aufsicht	3
§ 4 Nutzung durch Schulen	4
§ 5 Überlassung für Veranstaltungen	4
§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters	5
§ 7 Nutzung der Küchenräume und deren Einrichtungen	7
§ 8 Ordnungsvorschriften	7
§ 9 Haftung	10
§ 10 Zustand und Nutzung der Eugen-Gültlinger-Halle	11
§ 11 Verlust von Gegenständen, Fundsachen	11
§ 12 Kleiderabgabe	11
§ 13 Überwachung von Veranstaltungen	12
§ 14 Nutzungsentgelte	12
§ 15 Schuldner	12
§ 16 Entgelthöhe	12
§ 17 Auslagen	12
§ 18 Zuwiderhandlungen	12
§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand	13
§ 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	13

Präambel

Der Text der Benutzungsordnung wird grundsätzlich unter der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau, Mann und Divers abgefasst. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Personenbezeichnung verwendet.

Veranstalter - Mieter - Pächter - Vereine - Benutzer werden im folgenden „Nutzer“

und die gemeindlichen Einrichtungen mit allen Nebenräumlichkeiten und Außenanlagen als „Eugen-Gültlinger-Halle“

bezeichnet.

Das Gebäude Eugen-Gültlinger-Halle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden Württemberg (VStättVO).

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Eugen-Gültlinger-Halle dient dem Schulsport, den sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und dem Sport- und Übungsbetrieb für alle anerkannten Hallensportarten sowie sonstigen Veranstaltungen der örtlichen Vereine.
- (2) Neben der Benutzung nach Abs. 1 kann die Eugen-Gültlinger-Halle auf Antrag Vereinen und Organisationen oder Dritten zur Abhaltung von Veranstaltungen gesellschaftlicher und gesellschaftspolitischer Art (Jubiläen, Tagungen, sonstige Vereinsfeiern und dergleichen) gegen Gebühren überlassen werden. Tierschauen sind ausgeschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Eugen-Gültlinger-Halle, Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen.
- (2) Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Ihre Kenntnisnahme und Einhaltung wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Eugen-Gültlinger-Halle, in den Nebenräumen und in den Außenanlagen aufhalten.
- (4) Mit Zustandekommen des Mietvertrages unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen. Die Festsetzung der Benutzungsentgelte erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Eugen-Gültlinger-Halle wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und für Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde grundsätzlich das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Nutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die

Benutzungsordnung verstoßen, -selbst unter Vorbehaltung einer Beschwerde- sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist zu folgen.

- (2) Während einer Veranstaltung einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten übt ggf. der Nutzer oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter (siehe § 6 Abs. 4) das Hausrecht aus. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Personenschäden, unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- (3) Die Gemeinde als Betreiberin der Eugen-Gültlinger-Halle oder der Hausmeister hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

§ 4 Nutzung durch Schulen

Die Nutzung der Eugen-Gültlinger-Halle durch Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 der Abstimmung zu Beginn eines jeden Schuljahres mit der Gemeindeverwaltung. Während des Schulsports muss ständig eine aufsichtsführende Person anwesend sein.

§ 5 Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Eugen-Gültlinger-Halle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung -Büro des Bürgermeisters- gestellt werden muss. Mit dem Antrag ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Gemeindeverwaltung über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags auf Hallenbenutzung sind Bestandteil des Mietvertrages.
- (2) Die mietweise Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn der von beiden Parteien unterzeichnete Mietvertrag vorliegt. Über die Vermietung wird erst entschieden, wenn der Gemeindeverwaltung der oben genannte Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Eugen-Gültlinger-Halle ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Werden für die gleiche Zeit mehrere Anträge vorgelegt, so ist für die Entscheidung i. d. R. die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Gemeindeeigene Veranstaltungen haben vor allen anderen Veranstaltungen Vorrang. Dabei hat der Schulsport den Vorrang vor den Veranstaltungen von Organisationen, Vereinen und Dritten.
- (4) Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der

technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters eine Person mit der geforderten Qualifikation.

- (5) Ferner prüft die Gemeindeverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Mietvertrag über die Nutzung der Versammlungsstätte festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (6) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, den Mietvertrag jederzeit zu widerrufen, wenn
 - a) nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Nutzungsgenehmigung ausgeschlossen hätten oder wenn,
 - b) die Nutzung der vorgesehenen Räume
 - ba) im Falle von höherer Gewalt,
 - bb) von öffentlichem Notstand oder
 - bc) aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründenan dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dazu gehören auch dringende Reparaturarbeiten. Die Gemeinde ist in einem solchen Falle nicht verpflichtet eine Entschädigung zu leisten.
- (7) Ein Anspruch von Privatpersonen auf Überlassung der Halle oder Nebenräumen besteht nicht.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg und die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheitsvorschriften verantwortlich.
- (2) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Bewirtschaftungskonzession, Sperrzeitverkürzung, etc.). Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller für die Nutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (Einhaltung der Sperrstunde etc.).
- (3) Darüber hinaus obliegt es dem Veranstalter in eigener Verantwortlichkeit die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Verwertungsrechte auf eigene Kosten durch Antragstellung bei der GEMA und ggf. weiterer Verwertungsgesellschaften sicherzustellen.
- (4) Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Veranstalter übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit

Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist der Veranstaltungsbegleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Veranstalter selbst durchgeführt werden kann, wird im Vertrag konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird.

- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Eugen-Gültlinger-Halle ist grundsätzlich vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dies kann nur nach dem in der Halle ausgehängten, genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen. Der Veranstalter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Sollte dem Veranstalter keine der von der Gemeinde vorgestellten Varianten zusagen, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die weitere Vorgehensweise. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt.
- (6) Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder maximal im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.
- (7) Wird die Bestuhlung in Ausnahmefällen von der Gemeinde übernommen, werden die entstehenden Kosten erhoben. Nach dem Ende einer Veranstaltung muss der Nutzer Personen für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung zur Verfügung stellen. Die Halle und alle Nebenräume sind mit Ausnahme der Küche und deren Nebenräume besenrein zu hinterlassen. Auf- und Abbau sowie Reinigung erfolgen unter der Kontrolle des Hausmeisters. Die Nutzung und Reinigung der Küchenräume und deren Einrichtung ist in § 7 gesondert geregelt.
- (8) Den Nutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Nutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.
- (9) Laut Landesnichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen in der gesamten Halle untersagt.
- (10) Der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Tribüne ist nicht zulässig.
- (11) Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der Gemeindeverwaltung in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (12) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. die Nutzer.
- (13) Der Veranstalter kann bei der Bewirtschaftung der Halle Biere jeglicher Brauerei beziehen. Dabei ist der Lieferant (Fachhändler) frei wählbar. Es dürfen nur Weine von Oberderdinger Erzeugern ausgeschenkt werden; die Auswahl der ortsansässigen Erzeuger ist frei. Beim Bezug von alkoholfreien Getränken besteht keine Bindung an einen bestimmten Hersteller oder Lieferanten.

§ 7 Nutzung der Küchenräume und deren Einrichtungen

- (1) Bei Nutzung von Küchen und Wirtschaftsräumen hat der Veranstalter einen Tag vor der Veranstaltung die Küchenräume mit Inventar vom Hausmeister zu übernehmen.
- (2) Unmittelbar nach der Veranstaltung sind vom Veranstalter die Böden und alle Oberflächen nass zu wischen und die Räume dem Hausmeister wieder zu übergeben.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese von der Gemeinde zu Lasten des Veranstalters durchgeführt.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Anlagen für Heizung und Lüftung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage dürfen nach Einweisung durch den Hausmeister auch vom Nutzer bedient werden.
- (2) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, und der Hausmeister ist nicht anwesend, so ist dieser zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist der Hausmeister zu benachrichtigen.
- (3) Die Halle öffnet und schließt der Hausmeister.
- (4) Ausstattung und Ausschmückung von Räumen und der Bühne bei Veranstaltungen in der Eugen-Gütlinger-Halle:
 - a) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht werden.
 - b) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände (innen und außen) sowie der Fußböden und sonstigen Einrichtungen ist untersagt.
 - c) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material gemäß DIN 4102 B1 bestehen.
 - d) Ausstattungen, das sind Bestandteile von Bühnen und Szenenbildern, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material gemäß DIN 4102 B1 bestehen. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
 - e) Requisiten, das sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern, müssen aus mindestens normalentflammbarem Material gemäß DIN 4102 B1 bestehen. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
 - f) Ausschmückungen, das sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material gemäß DIN 4102 B1 bestehen oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemacht worden sein. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls erneut zu

imprägnieren. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

- g) Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material gemäß DIN 4102 A1 bestehen.
- h) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.
- i) Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- j) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- k) Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls aus schwer entflammbarem Material bestehen oder entsprechend imprägniert worden sein.
- l) Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen darf nur mit Material ausgeführt werden, das schwerentflammbar gemäß DIN 4102 B1 ist.
- m) Eingebachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 17 entsprechen.
- n) Fluchtwege, Rettungswege, Treppen und Verkehrswege in der Eugen-Gültlinger-Halle und auf dem Grundstück müssen ständig frei gehalten werden.
- o) Alle Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen unverschlossen sein.
- p) Sicherheitsschilder (bspw. Sicherheitskennzeichen, Rettungswegkennzeichen, Hinweiszeichen auf Brandschutzeinrichtungen und Erste-Hilfe-Einrichtungen) sowie Sicherheitsbeleuchtungen und die aushängenden "Flucht- und Rettungspläne", dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.
- q) Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen ständig frei zugänglich bleiben und dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.
- r) Die Lichtschalter und die Steckdosen dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.
- s) In der gesamten Halle ist das Rauchen, das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Dies gilt auch für die Bühne und sonstige Szenenflächen. Das Verwendungsverbot gilt nicht, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist, und der Nutzer die Verwendung im Einzelfall mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt hat.
- t) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehen Einrichtungen zum Warmhalten von Speisen ist zulässig.
- u) Auf der Bühne dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

- v) Nach der Veranstaltung sind alle Ausstattungen, Aufbauten, Ausschmückungen usw. vom Nutzer unverzüglich wieder zu entfernen.

(5) Besondere Bestimmungen für den Schulsport- und Trainingsbetrieb

- a) Für den Schulsport- und Trainingsbetrieb ist der jeweils gültige Belegungsplan verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Findet am vorhergehenden Tag in der Halle eine Veranstaltung statt, ist die Hallenbenutzung in der Regel erst ab 07:30 Uhr zulässig. Am Tag vor der Veranstaltung ist auf die vorbereitenden Belange Rücksicht zu nehmen. Die Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- b) Beim Schulsport- und Trainingsbetrieb dürfen grundsätzlich keine Besucher/Zuschauer in der Versammlungsstätte anwesend sein. Sind Besucher/Zuschauer zu erwarten, findet damit eine Veranstaltung statt, auf die alle Regeln, die für eine Veranstaltung in einer Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden müssen.
- c) Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Hallenbenutzung beziehen.
- d) Die Halle darf nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder Lehrers betreten werden. Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser verantwortlichen Personen stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie müssen sich vor der Benutzung von Geräten, von deren Unfallsicherheit überzeugen.
- e) Die Halle darf nur mit gut gereinigten Sportschuhen betreten werden. Zum An- und Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.
- f) Die Nutzer haben die Halle und die Einrichtungen schonend zu behandeln. Sie haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort dem Hausmeister zu melden.
- g) Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Sie dürfen von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden.
- h) Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen und zu entfernen, erforderlichenfalls mit den geeigneten Transportgeräten. Nach Gebrauch sind sie an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen. Matten sind zu tragen und dürfen nicht geschleift werden.
- i) Die Nutzung sämtlicher Hallensportgeräte ist im Freien nicht gestattet.
- j) Nicht erlaubt ist:
Handlungen, die geeignet sind, Beschädigungen zu verursachen. Insbesondere sind dies:
 - ja) Die Verwendung von Bällen, die mit fetthaltigen Stoffen oder Harz behandelt sind,

- jb) Das Fallenlassen von schweren Gegenständen,
- jc) Kugel- und Steinstoßen,
- jd) Stemmübungen,
- je) Rollschuhlaufen, Inlinerfahren, Skateboardfahren,
- jf) Wegwerfen von Papier und sonstigen Abfällen,
- jg) Ausspucken auf den Boden,
- jh) Abstellen von Zweirädern und Mopeds an der Außenwand der Halle.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Halle und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt und diese sofort dem Hausmeister gemeldet werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Eugen-Gültlinger-Halle und deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizuhalten. Der Veranstalter und die Geschädigten haben in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (5) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch die Veranstalter, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen.

- (6) Der Veranstalter hat vor Abschluss des Mietvertrages nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB unberührt.
- (8) Für sämtliche, von dem Veranstalter, seinen Mitgliedern oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenstände, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume, sowie Einrichtungen, dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (9) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Nutzer den Schaden verursacht hat.
- (10) Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
- (11) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen, sowie für abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.

§ 10 Zustand und Nutzung der Eugen-Gültlinger-Halle

Die Eugen-Gültlinger-Halle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Die Eugen-Gültlinger-Halle gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich vor Veranstaltungsbeginn beim Hausmeister geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 11 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Nutzer, Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Eugen-Gültlinger-Halle abgestellten Fahrzeugen.
- (2) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt bei der Gemeindeverwaltung abliefern.

§ 12 Kleiderabgabe

Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter betrieben. Die Gemeinde schließt jedoch jegliche Haftung für Beschädigung und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenständen aus.

§ 13 Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung, dem Hausmeister und dessen Stellvertreter ist jederzeit Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 14 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Eugen-Gültlinger-Halle werden Entgelte nach den Festsetzungen der Gemeinde erhoben. Diese Entgelte können dem Entgeltverzeichnis (Anlage) entnommen werden.
- (2) Mietverträge werden für Einzelveranstaltungen über die betreffende Zeit, bei Dauernutzungen für die jeweilige Nutzung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Dauernutzungsverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 15 Schuldner

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist der Vertragspartner verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entgelthöhe

Die Höhe, Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes richtet sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltverzeichnis.

§ 17 Auslagen

Der Ersatz weiterer Auslagen und entstehender Kosten kann besonders verlangt werden, soweit diese durch die Nutzung über das übliche Maß hinaus erheblich entstehen. Dasselbe gilt, wenn für die Nutzung kein Entgelt erhoben wird.

§ 18 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Nutzung der Halle belegt.
- (2) Über einen evtl. erforderlichen Ausschluss entscheidet die Gemeindeverwaltung. Maßnahmen gegen Vereine trifft der Gemeinderat.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Eugen-Gültlinger-Halle zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann eine Konventionalstrafe erhoben werden, deren Höhe durch die Gemeinde festgesetzt wird.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Oberderdingen.
- (2) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus dem geschlossenen Vertrag und der damit verbundenen Nutzung der Halle ergeben, ist der Amtsgerichtsbezirk Bretten.

§ 20 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung tritt die bisherige Benutzungsordnung der Eugen-Gültlinger-Halle vom 04.10.2001 außer Kraft.

Oberderdingen, 11.12.2019

Thomas Nowitzki
Bürgermeister